



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die Regierungen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.8-BS7369.1/92

München, 03.05.2023
Telefon: 089 2186-0

**Offene Ganztagsschule und Mittagsbetreuung;
hier: Änderung bei der Förderung von Räumlichkeiten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum Schuljahr 2026/2027 wird durch den Bund sukzessive ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter, beginnend mit der ersten Jahrgangsstufe, eingeführt. Zur Erfüllung dieses Rechtsanspruches, der sich unmittelbar gegen die Kommunen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe richten wird, werden während der Unterrichtsphasen auch Plätze in der offenen und gebundenen Ganztagsschule sowie in der Mittagsbetreuung geeignet sein, sofern die entsprechenden Angebote an allen Schultagen in einem Umfang von 8 Stunden (also in der Regel bis 16.00 Uhr) angeboten werden. Aufgrund der Erfahrungen mit der bereits erfolgten Einführung eines entsprechenden Rechtsanspruches im Bereich der Kindertagestätten geht die Staatsregierung davon aus, dass zur Deckung der Nachfrage auch ein räumlicher Ausbau der bestehenden Kapazitäten erforderlich ist.

Um die kommunalen und privaten Schulträger bei dieser Herausforderung im Rahmen der landesrechtlichen Fördermöglichkeiten bestmöglich zu unterstützen, hat die Staatsregierung die folgenden Anpassungen für die bestehende Förderung von Ganztagsräumlichkeiten beschlossen:

1. Investitionskostenförderung gemäß Bayerischem Finanzausgleichgesetz (BayFAG) und Bayerischem Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) auch für rechtsanspruchserfüllende Angebote der Mittagsbetreuung:

Rechtsanspruchserfüllende Mittagsbetreuungsangebote bis 16.00 Uhr (verlängerte Mittagsbetreuung mit erhöhter Förderung gemäß Ziffer 1.2.2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26.04.2021, Nr. IV.8-BS7369.0/170/3 – „Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen“) unterfallen ebenso wie die entsprechenden Angebote der offenen und gebundenen Ganztagsschule an Grund- und Förderschulen dem neuen bundesrechtlichen Begriff der Ganztagsgrundschule. **Die Anknüpfung an diesen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs zentralen Ganztagsgrundschulbegriff rechtfertigt es, künftig auch Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für die rechtsanspruchserfüllenden Betreuungsangebote unter schulaufsichtlicher Verantwortung eigenständig schulaufsichtlich als Schulbauten im Sinne des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) zu genehmigen und einen entsprechenden Flächenbedarf bei nachgewiesener Bedarfsnotwendigkeit anhand der einschlägigen Vorgaben der Schulbauverordnung (SchulBauV) eigenständig schulaufsichtlich anzuerkennen.** Das schließt notwendige Baumaßnahmen zur Schaffung eines Küchen- und Speisebereichs für die Ganztagsbetreuung ein.

Entsprechend der an den neuen bundesrechtlichen Ganztagsgrundschulbegriff anknüpfenden schulaufsichtlichen Auslegung der SchulBauV wird die Investitionskostenförderung für kommunale Schulbaumaßnahmen gemäß Art. 10 BayFAG angepasst. Zukünftig können auch Maßnahmen zum

Ausbau rechtsanspruchserfüllender Mittagsbetreuungsangebote eine verbesserte Investitionskostenförderung nach Art. 10 BayFAG mit einem Aufschlag von 15 Prozentpunkten auf den regulären Fördersatz („FAGplus15“ nach Ziffer 8.4 der Zuweisungsrichtlinie – FAZR) erhalten. Auch hier sind notwendige Baumaßnahmen zur Schaffung eines Küchen- und Speisebereichs für die Ganztagsbetreuung eingeschlossen. Eine entsprechende Erweiterung von Ziffer 8.4 FAZR, deren Anwendungsbereich bislang auf gebundene und offene Ganztagschulen beschränkt war, wird am 04.05.2023 in Kraft treten.

Die erweiterte Förderung ist auf rechtsanspruchserfüllende Mittagsbetreuungsangebote privater Schulen entsprechend zu übertragen. Entsprechende Baumaßnahmen können grundsätzlich auch als notwendiger Schulaufwand im Sinne des BaySchFG anerkannt und die Kosten entsprechend der jeweiligen schulspezifischen Vorgaben erstattet werden.

Für die rechtsanspruchserfüllenden Angebote der Mittagsbetreuung gehen die obenstehenden Ausführungen den Ausführungen im Vollzugs-KMS zur SchulBauV vom 15.09.2017 (Nr. IV.8-BO4160-6a.93653) vor. Für die übrigen, nicht rechtsanspruchserfüllenden Angebote der Mittagsbetreuungen behalten die Ausführungen im o.g. Vollzugs-KMS vom 15.09.2017 unverändert Gültigkeit. Eine eigenständige schulaufsichtliche Genehmigung im Sinne des Schulbaus und daran anknüpfende eigenständige Förderung nach Art. 10 BayFAG (bzw. im Falle privater Schulen eine eigenständige Erstattung nach dem BaySchFG) ist bei nicht rechtsanspruchserfüllenden Angeboten der Mittagsbetreuung nicht möglich.

2. Genehmigungs- und Förderfähigkeit von Räumlichkeiten der offenen Ganztagschule und der Mittagsbetreuung außerhalb des Schulgeländes:

Auf Grundlage eines vom Landtag im März 2023 beschlossenen Dringlichkeitsantrages (vgl. LT-Drs. 18/27697 und 27802) und einer entsprechenden Behandlung im Ministerrat vom 28.03.2023 wird mit sofortiger Wirkung die bisherige Verwaltungspraxis (vgl. dazu insbesondere das Vollzugs-KMS

vom 23.07.2021, Nr. IV.8-BO4207.6.2/4/1, das offene Ganztagsangebote außerhalb des Schulgeländes nur in Altfällen bzw. übergangsweise zulässt und hiermit aufgehoben wird) angepasst und die Genehmigungs- und Förderfähigkeit von Ganztagsräumlichkeiten in schulischer bzw. schulaufsichtlicher Verantwortung außerhalb des Schulgeländes unter Beachtung der nachstehenden Kriterien im begründeten Bedarfsfall ermöglicht. Dies gilt nicht nur für entsprechende Angebote an Grundschulen und Förderschulen, sondern auch für entsprechende Angebote an weiterführenden Schulen. Die einschlägigen Bekanntmachungen des Staatsministeriums werden zu gegebener Zeit entsprechend angepasst.

Vorsorglich ist zu erwähnen, dass die nachstehenden Ausführungen und Kriterien nur zu beachten sind, wenn das gesamte Ganztagsangebot (Mittagsverpflegung, Hausaufgabenbetreuung, Förderangebote, Freizeit- und Neigungsangebote) ausgelagert werden soll. In Konstellationen, in denen lediglich einzelne Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des Ganztags außerhalb des Schulgeländes stattfinden (z.B. die Nutzung nahgelegener Vereinssportanlagen), muss im Einzelfall über die Geeignetheit der außerhäusigen Durchführung entschieden werden.

a) Kriterien für eine Zulassung offener Ganztagsangebote im Bedarfsfall:

Die Kriterien für eine ausnahmsweise Zulassung entsprechen im Wesentlichen denjenigen Kriterien, die im o.g. KMS vom 23.07.2021 an eine übergangsweise Zulassung gestellt werden:

- Die Nutzung von Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes erfolgt im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und im Einvernehmen mit der jeweils örtlich zuständigen Schulaufsichtsbehörde;
- die Gesamtverantwortung und Wahrung der Aufsichtspflicht durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ist gewährleistet;
- die staatlichen Fördermittel werden ausschließlich für die Bildungs- und Betreuungsangebote der angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den vorgesehenen Betreuungszeiten verwendet; kein

zeitgleicher Einsatz des aushäusig eingesetzten Personals in anderen Zusammenhängen (Beispiel: sozialpädagogische Aufgaben in einem Jugendzentrum);

- die verwendeten Räumlichkeiten müssen klar und ausschließlich der Ganztagsnutzung zugeordnet werden können; etwaige weitere vorhandene Räumlichkeiten müssen abgrenzbar sein, d.h. es ist eine klare räumliche Trennung von anderen Räumlichkeiten des Gebäudes und deren Nutzern erforderlich (z.B. eigene Sanitäreinrichtungen, eigenes Sicherheitskonzept einschließlich Schließanlagen);
- Erreichbarkeit der Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes in einem kurzen Fußweg (bis ca. 5 Minuten bei Grund- und Förderschulen, bis ca. 10 Minuten bei weiterführenden Schulen bzw. Förderschulen der entsprechenden Stufen); Regelungen zur sicheren, dem Alter und der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schülern angemessenen Gestaltung des Wegs und entsprechende Verankerung im pädagogischen Konzept;
- Vereinbarung und Verankerung spezifischer, auf die räumliche Distanz bezogener Kommunikations- und Kooperationsstrukturen im pädagogischen Konzept zur Sicherstellung einer engen Verknüpfung von Vormittagsunterricht und Nachmittagsangebot und zur Sicherstellung der Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler;
- Eignung der Räume außerhalb des Schulgeländes für die Umsetzung des offenen Ganztagsangebots gemäß den einschlägigen Bekanntmachungen und dem jeweiligen pädagogischen Konzept;
- die Nutzung bzw. Schaffung geeigneter Räumlichkeiten auf dem Schulgelände ist nachweislich nicht möglich oder jedenfalls unzumutbar.

b) Kriterien für eine Zulassung von Mittagsbetreuungen im Bedarfsfall:

Mittagsbetreuungen, die auch weiterhin nicht unter schulischer, sondern (lediglich) unter schulaufsichtlicher Verantwortung stehen, konnten – natürlich ohne Investitionskostenförderung – bereits bisher in begründeten Aus-

nahmefällen in geeigneten benachbarten Räumlichkeiten durchgeführt werden. Diese Genehmigungspraxis kann daher in Orientierung an o.g. Kriterien für die Zulassung offener Ganztagsangebote mit Ausnahme der schulischen Gesamtverantwortung fortgeführt werden.

Bitte beachten Sie nochmals: Soweit für rechtsanspruchserfüllende Mittagsbetreuungsangebote Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes schulaufsichtlich genehmigt werden, können sie künftig auch eine eigenständige Förderung nach Art. 10 BayFAG erhalten. Nicht rechtsanspruchserfüllende Mittagsbetreuungsangebote können für Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes unverändert keine Förderung nach Art. 10 BayFAG erhalten, da eine Förderung gemäß dem o.g. Vollzugs-KMS zur SchulBauV vom 15.09.2017 für Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes nicht in Betracht kommt.

c) Private Schulen:

Die Ausführungen gelten für private Schulen entsprechend. Auch dort können Räumlichkeiten unter Einhaltung der jeweiligen Kriterien ausnahmsweise genehmigungs- und dann auch förderfähig im Sinne des BaySchFG sein.

3. Ergänzende Informationen:

a) Information und Beratung:

Wir bitten Sie, die Schulen und Schulträger in Ihrem Zuständigkeitsbereich bei einschlägigen Anfragen entsprechend zu informieren und zu beraten. Die Schulen selbst erhalten noch ein eigenständiges Schreiben zum pädagogischen Vollzug.

b) Zusätzliche Förderung mit Bundesmitteln:

Für den Ausbau rechtsanspruchserfüllender Plätze wird es zusätzlich zur landesrechtlichen Förderung nach BayFAG und BaySchFG auch eine Förderung mit Bundesmitteln geben. Die entsprechende Förderrichtlinie zur Ausreichung der Bundesmittel wird derzeit innerhalb der Staatsregierung

erarbeitet und nach Beteiligung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes sowie des Bundes veröffentlicht. Zu den Rahmenbedingungen dieser Förderung mit Bundesmitteln werden Sie im Zuge der Veröffentlichung der Förderrichtlinie ein eigenes Vollzugsschreiben erhalten.

Die Kommunalen Spitzenverbände, die Bayerischen Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales sowie der Finanzen und für Heimat, die Ministerialbeauftragten für die Realschulen und Gymnasien sowie die Staatlichen Schulämter erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Alexandra Brumann

Ministerialrätin